

## **Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150) sowie in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31.07.2017 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

(4) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.“

### **Artikel 2**

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

- |                                                                                        |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 4 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 2,5)  | 0,21 € pro Tag   |
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 10 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 6)   | 0,84 € pro Tag   |
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 16 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 10)  | 1,58 € pro Tag   |
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 40 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 25)  | 1,85 € pro Tag   |
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 63 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 40)  | 2,16 € pro Tag   |
| - mit einem Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> = 100 (alt: Nennleistung Q <sub>n</sub> 60) | 2,63 € pro Tag.“ |

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.